

Satzung

„Zib – Zusammen ist besser – Verein für Völkerverständigung Telgte e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein führt den Namen „Zib – Zusammen ist besser – Verein für Völkerverständigung Telgte e.V.“

1.2

Sitz des Vereins ist Telgte.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.13 AO) und die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.10 AO) sowie die Unterstützung Bedürftiger im Sinne von § 53 I Nr. 2 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Integration von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in Telgte.

Hierzu sollen dienen

- Unterstützung und Begleitung im Alltag
- Information und Beratung
- Sprachkurse
- Interkulturelle Begegnungen und Kontakte
- Öffentlichkeitsarbeit sowohl zur Situation in den Herkunftsländern als auch zu den kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen in Deutschland.

2.2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3

Notwendige Auslagen bei Erfüllung ehrenamtlicher Aufgaben werden damit befassten Mitgliedern und Ehrenamtlichen erstattet.

2.4

Der Verein ist und arbeitet politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

3.2

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich innerhalb von vier Wochen erfolgt, steht dem Bewerber* die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3.3

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.4

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Auflösung bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
3. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
4. durch Ausschluss:
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied des Vereins nebst Begründung schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats – ab Zustellungsdatum – an den Vorstand zu richten ist. In der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese über den Ausschluss endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge (Mitgliedsbeiträge) in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

6.1

Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer sowie bis zu fünf Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von dieser Befugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

6.2

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6.3

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wenn laut Vereinsordnung (§ 8) Abteilungen des Vereins eingerichtet werden, steht jeder Abteilung das Recht zu, jeweils ihren Leiter als Beisitzer vorzuschlagen.

6.4

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied ihrer Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

6.5

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereinsordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Vereinsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

7.2

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

7.3

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

7.4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse / Postanschrift gerichtet war.

7.5.1

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

7.5.2

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen bis spätestens drei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung angesetzten Termin gestellt werden.

Die Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

7.6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.7

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

7.8

Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann offen per Handzeichen durchgeführt werden, wenn auf Nachfrage kein Widerspruch erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

7.9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.10

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung stehende Antrag als nicht angenommen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

7.11

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.12

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen gefertigt und den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 8 Vereinsordnung

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsordnung ist vereinsintern verbindlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein:

„terre des hommes Deutschland e.V.“
Hilfe für Kinder in Not
Ruppenkampstr. 11 a
49084 Osnabrück

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung fand statt am 30.08.2021.

* Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.